

Handel, Gewerbe u. Industrie vph 33



Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
**Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie**
Referat für den gewerblichen Rechtsschutz
A-1014 Wien, Kohlmarkt 8-10

Wien, am 20. Oktober 1987
Telefon 63 36 36-0
63 77 51-0
Telex 1-36847 OEPA A
DVR: 0078018

Zl. 90.103/13-GR/87

Gesetzentwurf
Zl. 22-GE/1987
Datum 12. 11. 1987
Verteilt 13. NOV. 1987 *Yag*

ACHTUNG
Neue Telefonnummer
(0222) 53 424

L. Wasser

- An das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Sektion I
Sektion II
Sektion III
Sektion IV
Sektion V
Sektion VI
Sektion VII
Sektion VIII
Sektion IX
Sektion X
Sektion XI

- An das Bundeskanzleramt
An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
An das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
An das Bundesministerium für Finanzen
An das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
An das Bundesministerium für Inneres
An das Bundesministerium für Justiz
An das Bundesministerium für Landesverteidigung
An das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
An das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
An das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V, Wirtschaftssektion
An das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
An das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
An das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
An den Rechnungshof
An das Präsidium des Nationalrates
An den Datenschutzrat (Bundeskanzleramt)
An die Datenschutzkommission (Bundeskanzleramt)

An den Rat für Wissenschaft und Forschung, Bundesministerium
für Wissenschaft und Forschung

An die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer

An die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

An den Österreichischen Arbeiterkammertag

An den Österreichischen Gewerkschaftsbund

An die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

An die Vereinigung Österreichischer Industrieller

An den Obersten Patent- und Markensenat

An die Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs

An den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

An die Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland

An die Rechtsanwaltskammer für Kärnten

An die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer

An die Rechtsanwaltskammer für Salzburg

An die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer

An die Rechtsanwaltskammer für Tirol

An die Rechtsanwaltskammer für Vorarlberg

An die Österreichische Patentanwaltskammer

An den Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammern

An die Bundesingenieurkammer

An die Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht

An den Ring der Industrie-Patentingenieure Österreichs

An die Österreichische Landesgruppe der AIPPI

An die Österreichische Landesgruppe der Union der europäischen
Patentanwälte

An den Österreichischen Patentinhaber- und Erfinderverband

An den Verein für Konsumenteninformation

An den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie

An den Fachverband der Elektroindustrie

An den Ring der Industrie-Patentingenieure Österreichs

-3-

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz)

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Referat für den gewerblichen Rechtsschutz, beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz) samt Erläuterungen und Vorblatt zur Stellungnahme zu übermitteln.

Eine allfällige Stellungnahme wolle bis spätestens

10. J ä n n e r 1988

übermittelt werden.

Langt bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme ein, darf Zustimmung zum Entwurf angenommen werden.

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13.5.1976, Zl. 600.614/3-VI/2/76, ergeht das Ersuchen, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und das ho. Bundesministerium zu verständigen.

Beilagen:

Entwurf,
Erläuterungen,
Vorblatt

Der Bundesminister:

Robert Graf

der
der

Reichel

E N T W U R F

Bundesgesetz vom _____ über den Schutz
der Topographien von mikroelektronischen
Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Für dreidimensionale Strukturen von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Topographien) und für deren selbständig verwertbare Teile sowie für Darstellungen zur Herstellung von solchen Topographien werden, wenn und soweit sie Eigenart (§ 2) aufweisen, auf Antrag Halbleiterschutzrechte erteilt.

(2) Der Schutz nach Abs.1 erstreckt sich nur auf die Topographie als solche und demnach insbesondere nicht auf die der Topographie zugrundeliegenden Entwürfe, Verfahren, Systeme oder Techniken oder auf die in einem Halbleitererzeugnis gespeicherten Informationen.

Eigenart

§ 2. (1) Eine Topographie weist Eigenart auf, wenn sie als Ergebnis geistiger Arbeit nicht nur durch bloße Nachbildung einer anderen Topographie hergestellt und nicht alltäglich ist.

(2) Besteht eine Topographie aus einer Anordnung an sich alltäglicher Teile, so kann sie dennoch insoweit geschützt werden, als die Anordnung in ihrer Gesamtheit Eigenart aufweist.

Anspruch auf Halbleiterschutz

§ 3. (1) Auf die Erteilung des Halbleiterschutzrechtes hat der Schöpfer der Topographie Anspruch.

(2) Ist die Topographie im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder sonst im Auftrag eines anderen geschaffen worden, so steht der Anspruch auf Erteilung des Halbleiterschutzrechtes, wenn nichts anderes vereinbart wurde, dem Dienstgeber oder dem Auftraggeber zu.

(3) Der Anspruch auf Erteilung des Halbleiterschutzrechtes steht unbeschadet der Abs.1 und 2 auch demjenigen zu, der die Topographie erstmals im Inland nicht nur vertraulich geschäftlich verwertet hat, sofern er hierfür das ausschließliche Recht hat.

(4) Der Anspruch auf Erteilung des Halbleiterschutzrechtes (Abs.1 bis 3) ist übertragbar.

Verlust des Anspruches

§ 4. (1) Der Anspruch geht verloren, wenn die Topographie nicht innerhalb von fünfzehn Jahren nach dem Tag der ersten Aufzeichnung nicht nur vertraulich geschäftlich verwertet oder beim Patentamt angemeldet wird.

(2) Der Anspruch geht unbeschadet des Abs.1 auch verloren, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren ab der ersten nicht nur vertraulich geschäftlichen Verwertung der Topographie deren Anmeldung zum Halbleiterschutz beim Patentamt eingereicht wird.

Geltendmachung des Anspruches

§ 5. (1) Der Anspruch auf Erteilung eines Halbleiterschutzrechtes (§ 3) kann nur von österreichischen Staatsbürgern oder natürlichen Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, sowie von juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, die im Inland eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung besitzen, geltend gemacht werden.

(2) Andere können den Anspruch auf Erteilung eines Halbleiterschutzrechtes nur geltend machen, wenn sie die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, der den Personen oder Gesellschaften gemäß Abs.1 gleichen Schutz gewährt oder wenn sie in einem solchen Staat ihren ständigen Wohnsitz oder eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung besitzen und die Gegenseitigkeit durch zwischenstaatliche Vereinbarung oder durch eine vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Bundesgesetzblatt zu verlautbarende Kundmachung festgestellt worden ist.

Wirkung des Halbleiterschutzrechtes

§ 6. (1) Das Halbleiterschutzrecht hat die Wirkung, daß allein der Schutzrechtsinhaber befugt ist, die Topographie geschäftlich zu verwerten. Jedem Dritten ist es verboten, ohne seine Zustimmung

1. die Topographie nachzubilden;
2. die Topographie oder das die Topographie enthaltende Halbleitererzeugnis anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu vertreiben oder zu den genannten Zwecken einzuführen.

(2) Die Wirkung des Schutzes der Topographie erstreckt sich nicht auf

1. Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgeschäftlichen Zwecken vorgenommen werden;
2. die Nachbildung der Topographie zum Zwecke der Analyse, der Bewertung oder der Lehre oder
3. die geschäftliche Verwertung einer Topographie, die auf Grund einer solchen Analyse oder Bewertung geschaffen wurde und selbst Eigenart (§ 2) aufweist.

(3) Die Wirkung des Ausschließungsrechtes erstreckt sich auch nicht auf Fahrzeuge und auf Einrichtungen an Fahrzeugen, die nur vorübergehend aus Anlaß ihrer Benützung im Verkehr in das Inland gelangen.

§ 7. Die Wirkung des Halbleiterschutzrechtes tritt demjenigen gegenüber nicht ein, der ein Halbleitererzeugnis erwirbt, ohne zu wissen oder wissen zu müssen, daß es eine geschützte Topographie enthält; sobald er weiß oder wissen muß, daß die Topographie durch ein Halbleiterschutzrecht geschützt ist, muß er dem Schutzrechtsinhaber auf dessen Verlangen für die weitere geschäftliche Verwertung des vor einem solchen Ereignis erworbenen Halbleitererzeugnisses ein nach den Umständen angemessenes Entgelt bezahlen. Der Schutzrechtsinhaber hat Anspruch auf Rechnungslegung nach § 151 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung.

Beginn und Dauer des Schutzes

§ 8. (1) Der Schutz entsteht mit dem Tag der erstmaligen nicht nur vertraulichen geschäftlichen Verwertung der Topographie, sofern diese innerhalb von zwei Jahren beim Patentamt angemeldet wird oder mit dem Tag der Anmeldung beim Patentamt, wenn eine vorherige nicht nur vertrauliche geschäftliche Verwertung der Topographie nicht stattgefunden hat.

(2) Der Schutz endet spätestens mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr des Schutzbeginnes.

Anmeldungserfordernisse

§ 9. (1) Eine Topographie, für die Schutz geltend gemacht wird, ist beim Patentamt schriftlich anzumelden. Für jede Topographie ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) Die Anmeldung muß enthalten:

1. einen Antrag auf Eintragung des Schutzes der Topographie, und eine kurze und genaue Bezeichnung derselben (Titel),
2. Unterlagen zur Identifizierung oder Veranschaulichung der Topographie oder eine Kombination davon und gegebenenfalls zusätzlich das Halbleitererzeugnis selbst,
3. den Tag der ersten nicht nur vertraulichen geschäftlichen Verwertung der Topographie, wenn dieser Tag vor der Anmeldung liegt und
4. Angaben, aus denen sich im Falle des § 3 Abs.3 der Anspruch auf Halbleiterschutz ergibt und Angaben über die Berechtigung zur Geltendmachung des Anspruches (§ 5).

(3) Der Antrag unterliegt einer Gebühr von 5 000 S.

(4) Die näheren Erfordernisse der Anmeldung sowie der vorzulegenden Unterlagen sind mit Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zu bestimmen, wobei auf eine möglichst zweckmäßige und einfache Regelung sowie auf die Bedürfnisse der Halbleiterindustrie und den Stand der technischen Entwicklung Bedacht zu nehmen ist.

Erteilung

§ 10. Entspricht die Anmeldung den Anforderungen des § 9 und der darauf gestützten Verordnung, so ist das Halbleiterschutzrecht ohne weitere Prüfung zu erteilen.

Halbleiterschutzregister

§ 11. (1) Erteilte Halbleiterschutzrechte sind in das vom Patentamt geführte Halbleiterschutzregister einzutragen.

(2) Das Halbleiterschutzregister hat die Nummer, den Titel, den Anmeldetag und gegebenenfalls den Tag der ersten nicht nur vertraulichen geschäftlichen Verwertung der Topographie (§ 9 Abs.2 Z 3) sowie den Namen und den Wohnort der Schutzrechtsinhaber und ihrer Vertreter zu enthalten. Der Anfang, das Erlöschen, die Nichtigkeitsklärung, die Aberkennung und Übertragungen des Schutzrechtes, Lizenzeinräumungen, Pfandrechte und sonstige dingliche Rechte am Schutzrecht, Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand, Feststellungsentscheidungen und Streitmerkmale sind ebenfalls in das Register einzutragen.

(3) Die Einsicht in das Halbleiterschutzregister steht jedermann frei. Dieser Einsicht unterliegen auch die bei der Anmeldung gemäß § 9 Abs.2 Z 2 vorgelegten Unterlagen und das gegebenenfalls vorgelegte Halbleitererzeugnis selbst, allerdings mit der Maßgabe, daß Einsicht in Unterlagen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten und vom Anmelder bei der Anmeldung als solche gekennzeichnet worden sind, nur in einem Nichtigkeits- oder Aberkennungsverfahren auf Anordnung der Nichtigkeitsabteilung oder in einem Rechtsstreit über die Rechtsgültigkeit oder die Verletzung des Schutzes der Topographie auf Anordnung des Gerichtes gegenüber den Personen gewährt wird, die an dem Nichtigkeits- oder Aberkennungsverfahren oder an dem Rechtsstreit beteiligt sind. Unterlagen, die zur Identifizierung oder Veranschaulichung der Topographie erforderlich sind, können nicht in ihrer Gesamtheit als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet werden.

(4) Die näheren Bestimmungen über das Halbleiterschutzregister werden mit Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten getroffen, wobei sowohl auf die Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen als auch auf das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit Bedacht zu nehmen ist.

(5) Die gemäß § 9 Abs.2 Z 2 vorgelegten Unterlagen und gegebenenfalls das Halbleitererzeugnis selbst sind ab dem Ende des Halbleiterschutzes sechs Jahre hindurch aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist der letzte im Halbleiterschutzregister eingetragene Schutzrechtsinhaber unter Fristsetzung aufzufordern, die Unterlagen und gegebenenfalls das Halbleitererzeugnis zurückzunehmen. Kommt er dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, sind die Unterlagen und gegebenenfalls das Halbleitererzeugnis vom Patentamt zu vernichten.

(6) Führt eine Anmeldung nicht zur Erteilung (§ 10), beträgt die Aufbewahrungsfrist ein Jahr, gerechnet von der Rechtskraft des Zurückweisungsbeschlusses.

Veröffentlichung

§ 12. Die Eintragungen in das Halbleiterschutzregister (§ 11 Abs.2) sind im Patentblatt zu veröffentlichen.

Übertragung; Lizenzen

§ 13. (1) Das Halbleiterschutzrecht kann zur Gänze oder nach ideellen Anteilen übertragen werden. Es geht auf die Erben über; ein Heimfallsrecht findet nicht statt.

(2) Die Übertragung ist in das Halbleiterschutzregister einzutragen und wird mit der Eintragung wirksam.

(3) Am Halbleiterschutzrecht können Lizenzrechte erworben werden. Die Lizenzrechte sind auf Antrag in das Halbleiterschutzregister einzutragen; mit der Eintragung werden sie auch Dritten gegenüber wirksam.

Nichtigerklärung

§ 14. (1) Jedermann kann beantragen, ein bestimmt zu bezeichnendes Halbleiterschutzrecht für nichtig zu erklären, wenn

1. die geschützte Topographie nicht schutzfähig (§§ 1 und 2) war,
2. der Anspruch auf ein Halbleiterschutzrecht nach § 3 Abs.3 nicht gegeben war oder verloren gegangen ist (§ 4),

3. die Berechtigung zur Geltendmachung des Anspruches (§ 5) fehlt oder gefehlt hat oder
4. die Unterlagen gemäß § 9 Abs.2 Z 2 mit dem gegebenenfalls hinterlegten Halbleitererzeugnis nicht übereinstimmen.

(2) Treffen die Nichtigkeitsgründe nur teilweise zu, so wird die Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Halbleiterschutzrechtes erklärt.

(3) Die rechtskräftige Nichtigkeitsklärung wirkt auf den Beginn des Schutzes (§ 8 Abs.1) zurück; ist der Nichtigkeitsantrag darauf gestützt, daß der Anspruch auf ein Halbleiterschutzrecht nachträglich verloren gegangen ist (Abs.1 Z 2) oder daß die Berechtigung zur Geltendmachung des Anspruches nachträglich weggefallen ist (Abs.1 Z 3), so wirkt die rechtskräftige Nichtigkeitsklärung auf den Zeitpunkt zurück, in dem das Halbleiterschutzrecht anfechtbar geworden ist.

Aberkennung

§ 15. (1) Das Halbleiterschutzrecht ist dem Inhaber abzuerkennen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß ihm der Anspruch auf dessen Erteilung nicht zustand (§ 3 Abs. 1 und 2).

(2) Trifft diese Voraussetzung nur teilweise zu, so ist das Halbleiterschutzrecht dem Inhaber nur teilweise abzuerkennen.

(3) Der Anspruch auf Aberkennung des Halbleiterschutzrechtes steht nur dem, der den Anspruch auf die Erteilung des Schutzrechtes hat, zu und verjährt gegen den gutgläubigen Schutzrechtsinhaber innerhalb dreier Jahre vom Zeitpunkt seiner Eintragung in das Halbleiterschutzregister.

(4) Wenn der Antragsteller obsiegt, steht es ihm frei, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung die Übertragung des Halbleiterschutzrechtes auf seine Person zu begehren.

(5) Die Unterlassung eines rechtzeitigen Übertragungsbegehrens ist dem Verzicht auf das Halbleiterschutzrecht gleichzuhalten.

Feststellungsanträge

§ 16. (1) Wer eine Topographie geschäftlich verwertet oder eine Topographie oder ein diese enthaltendes Halbleitererzeugnis anbietet, in Verkehr bringt,

vertreibt oder zu diesen Zwecken einführt oder wer solche Maßnahmen beabsichtigt, kann gegen den Inhaber eines Halbleiterschutzes beim Patentamt die Feststellung beantragen, daß die Topographie oder das diese enthaltende Halbleitererzeugnis weder ganz noch teilweise unter das Halbleiterschutzrecht fällt.

(2) Der Inhaber eines Halbleiterschutzes kann gegen jemanden, der eine Topographie geschäftlich verwertet oder eine Topographie oder ein diese enthaltendes Halbleitererzeugnis anbietet, in Verkehr bringt, vertreibt oder zu diesen Zwecken einführt oder solche Maßnahmen beabsichtigt, beim Patentamt die Feststellung beantragen, daß die Topographie oder das diese enthaltende Halbleitererzeugnis ganz oder teilweise unter das Halbleiterschutzrecht fällt.

(3) Anträge gemäß Abs.1 und 2 sind zurückzuweisen, wenn der Antragsgegner nachweist, daß bei Gericht zwischen denselben Parteien eine vor Überreichung des Feststellungsantrages eingebrachte Verletzungsklage, die dieselbe Topographie betrifft, anhängig ist.

(4) Der Feststellungsantrag kann sich nur auf ein Halbleiterschutzrecht beziehen. Dem Antrag sind Unterlagen in sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs.2 Z 2 und gegebenenfalls das Halbleitererzeugnis selbst in vier Ausfertigungen anzuschließen. Ein Exemplar der Unterlagen und gegebenenfalls des Halbleitererzeugnisses ist der Endentscheidung anzuheften.

(5) Bei der Beurteilung des Schutzbereiches des Halbleiterschutzes, das Gegenstand des Feststellungsverfahrens ist, hat das Patentamt den von den Parteien nachgewiesenen Stand der Technik zu berücksichtigen.

(6) Die Verfahrenskosten sind vom Antragsteller zu tragen, wenn der Antragsgegner durch sein Verhalten zur Antragstellung nicht Anlaß gegeben und den Anspruch innerhalb der ihm für die Gegenschrift gesetzten Frist anerkannt hat.

Zuständigkeit

§ 17. (1) Zur Beschlußfassung über die Erteilung (§ 10) ist das nach der Geschäftsverteilung zuständige fachtechnische Mitglied berufen.

(2) Zur Beschlußfassung in Angelegenheiten, die sich auf erteilte Halbleiterschutzrechte beziehen, ist, soweit nicht die Gerichte, der Oberste Patent- und Markensenat oder die Beschwerde- oder die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes zuständig sind, das nach der Geschäftsverteilung zuständige rechtskundige Mitglied berufen.

(3) Für Verfahren über Anträge auf Nichtigerklärung (§ 15), auf Aberkennung (§ 16) und auf Feststellung (§ 17) ist die Nichtigkeitsabteilung zuständig, die in der Besetzung von drei Mitgliedern entscheidet, von denen mindestens eines ein fachtechnisches Mitglied sein muß.

(4) Die §§ 58 bis 61, 63, soweit die Beschwerdeabteilung betroffen ist, und die §§ 74 bis 76 des Patentgesetzes 1970 in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

Verfahren

§ 18. Soweit nicht anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren die §§ 52 bis 56, 64, 66 bis 73, 78, 79, 82 bis 86, 112 bis 126, 127 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 128 erster Satz, §§ 129 bis 145, 168 und 169 des Patentgesetzes 1970 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung; die im § 132 Abs. 1 lit. b des Patentgesetzes 1970 in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Verfahrensgebühr entspricht der Anmeldegebühr in Patentsachen.

Akteneinsicht

§ 19. (1) Die an einem Verfahren Beteiligten sind zur Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten berechtigt.

(2) In Akten, die erteilte Halbleiterschutzrechte betreffen, kann jedermann Einsicht nehmen. Von der Einsichtnahme sind Beratungsprotokolle und nur den inneren Geschäftsgang betreffende Aktenteile ausgenommen. Von der Einsichtnahme sind weiters jene Aktenteile ausgenommen, die eine Partei aus betrieblichen Gründen geheim halten möchte und ausdrücklich als geheim bezeichnet. § 11 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Geheimhaltung nach Abs. 2 zweiter Satz steht der Akteneinsicht durch denjenigen nicht entgegen, dem gegenüber sich der Schutzrechtsinhaber auf sein Schutzrecht berufen hat.

Vertreter

§ 20. Für das Verfahren vor dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat finden die Bestimmungen des § 21 des Patentgesetzes 1970 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

Auskunftspflicht

§ 21. Wer Gegenstände in einer Weise bezeichnet, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, daß sie Halbleiterschutz genießen, hat auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, auf welches Schutzrecht sich die Bezeichnung stützt.

Verletzung von Halbleiterschutzrechten

§ 22. (1) Wer in seinem Ausschließungsrecht nach diesem Bundesgesetz verletzt worden ist, kann in sinngemäßer Anwendung der §§ 148 bis 154 und 164 des Patentgesetzes 1970, in der jeweils geltenden Fassung auf Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung, angemessenes Entgelt, Schadenersatz, Herausgabe der Bereicherung, angemessene Entschädigung sowie auf Rechnungslegung klagen. Auf Unterlassung und Urteilsveröffentlichung kann auch derjenige klagen, der eine solche Verletzung zu besorgen hat.

(2) Einstweilige Verfügungen können erlassen werden, wenn auch die im § 381 EO bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Das Gericht kann bei Vorliegen rücksichtswürdiger Gründe eine von ihm erlassene einstweilige Verfügung aufheben, wenn der Gegner angemessene Sicherheit leistet.

§ 23. (1) Wer ein Ausschließungsrecht nach diesem Bundesgesetz verletzt, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist der Inhaber oder Leiter eines Unternehmens zu bestrafen, der eine im Betrieb des Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangene Verletzung eines Ausschließungsrechtes nach diesem Bundesgesetz nicht verhindert. Ist der Inhaber des Unternehmens eine juristische Person, so ist die Bestimmung auf die Organe des Unternehmens anzuwenden, die sich einer solchen Unterlassung schuldig gemacht haben. Für die über die Organe verhängten Geldstrafen haftet das Unternehmen zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

(3) Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.

(4) Für das Strafverfahren gelten die §§ 159 bis 161 des Patentgesetzes 1970 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

Zuständigkeit

§ 24. (1) Für Klagen und einstweilige Verfügungen nach diesem Bundesgesetz ist ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig. Ohne Rücksicht auf den Streitwert hat der Senat (§ 7 Abs.2 erster Satz, § 8 Abs.2 JN) zu entscheiden. Das gilt auch für einstweilige Verfügungen.

(2) Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen nach diesem Bundesgesetz steht dem Landesgericht für Strafsachen Wien zu.

Vorfragen

§ 25. (1) Für die Beurteilung der Gültigkeit oder Wirksamkeit eines Halbleiterschutzrechtes, hinsichtlich dessen die Verletzungsklage erhoben wird, gelten vorbehaltlich des Abs.2 die §§ 156 und 157 des Patentgesetzes 1970 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(2) § 156 Abs.3 des Patentgesetzes 1970 in der jeweils geltenden Fassung gilt mit der Einschränkung, daß das Verfahren nur zu unterbrechen ist, wenn Nichtigkeit im Grunde des § 14 Abs.1 Z 2 oder 4 geltend gemacht wird.

§ 26. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Beginn des zweiten auf seine Kundmachung folgenden Monates in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch erst zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden.

§ 27. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 22 bis 25 der Bundesminister für Justiz,
2. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

V o r b l a t t

Problem: Halbleitererzeugnisse (auch integrierte Schaltungen oder Mikrochips genannt) sind als Bestandteile vieler technischer Produkte nicht mehr wegzudenken; ihr Einsatz in den verschiedensten Bereichen der Wirtschaft und Technik nimmt ständig zu.

Schon der Entwurf eines einzigen Chips kann hohen Personaleinsatz erfordern und - auch wegen des Einsatzes technischer Hilfsmittel - außerordentlich teuer sein. Die Entwicklung von ganzen Chips - Systemen kann jahrelange Entwicklungsarbeit und dementsprechend enorm hohe Kosten verursachen.

Hingegen kann mit den heutigen technischen Mitteln verhältnismäßig leicht und in kurzer Zeit zu einem Bruchteil dieser Kosten eine Kopie von einem Mitbewerber hergestellt werden. Dies führt zu wettbewerbsverzerrenden und sittenwidrigen Kostenvorteilen für den Nachahmer.

Gegen ein derartiges Kopieren kann nach den geltenden Vorschriften nicht wirkungsvoll genug vorgegangen werden, weil nur der Kopierende selbst, allenfalls der bösgläubige Erwerber des Halbleitererzeugnisses, nicht aber ein gutgläubiger Dritter belangt werden kann.

In den westlichen Industriestaaten geht daher die Tendenz in Richtung eines auch gegen Dritte wirksamen Schutzes der Topographien von Halbleitererzeugnissen. Derartiger Schutz wird regelmäßig Ausländern nur im Falle materieller Gegenseitigkeit gewährt.

Problemlösung: Der Entwurf will einerseits im Wege eines dem Patentwesen zuzurechnenden Sonderschutzgesetzes eine Schutzmöglichkeit für die Topographien von Halbleitererzeugnissen vorsehen und damit andererseits gleichzeitig - schon

-2-

aus Gründen des Ansehens Österreichs als moderner Industriestaat - die Voraussetzung für die bilaterale oder multilaterale Erwirkung von Gegenseitigkeit zu schaffen.

Alternativen: keine

Kosten: Der personelle und sachliche Mehraufwand soll durch die Gebühren prinzipiell gedeckt sein, sodaß per Saldo keine Kosten entstehen.

A Erläuterungen

Kompetenzrechtliche Grundlage

Das Patentwesen ist gemäß Artikel 10 Abs.1 Z. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

Gemäß Artikel 102 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes kann das Patentwesen unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Gemäß Artikel 133 Z. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes sind die Angelegenheiten des Patentwesens von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen.

Der Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen fällt unter den Kompetenztatbestand Patentwesen, weil dessen typische Elemente, nämlich die Erteilung zeitlich begrenzter Schutzrechte für neue technische Problemlösungen, vorliegen.

B Allgemeiner Teil

Halbleitererzeugnisse (auch integrierte Schaltungen oder Mikrochips genannt) sind als Bestandteile vieler technischer Produkte nicht mehr wegzudenken; ihr Einsatz in den verschiedensten Bereichen der Wirtschaft und Technik nimmt ständig zu.

Schon der Entwurf eines einzigen Chips kann hohen Personaleinsatz erfordern und - auch wegen des Einsatzes technischer Hilfsmittel - außerordentlich teuer sein. Die Entwicklung von ganzen Chips - Systemen kann jahrelange Entwicklungsarbeit und dementsprechend enorm hohe Kosten verursachen.

Hingegen kann mit den heutigen technischen Mitteln verhältnismäßig leicht und in kurzer Zeit zu einem Bruchteil dieser Kosten eine Kopie von einem Mitbewerber hergestellt werden. Dies führt zu wettbewerbsverzerrenden und sittenwidrigen Kostenvorteilen für den Nachahmer.

Gegen ein derartiges Kopieren kann nach den geltenden Vorschriften nicht wirkungsvoll genug vorgegangen werden, weil nur der Kopierende selbst, allenfalls der bösgläubige Erwerber des Halbleitererzeugnisses, nicht aber ein gutgläubiger Dritter belangt werden kann.

In den westlichen Industriestaaten geht daher die Tendenz in Richtung eines auch gegen Dritte wirksamen Schutzes der Topographien von Halbleitererzeugnissen. Derartiger Schutz wird regelmäßig Ausländern nur im Falle materieller Gegenseitigkeit gewährt. Demnach ist es erforderlich, im Wege eines dem Patentwesen zuzurechnenden Sonderschutzgesetzes eine Schutzmöglichkeit für die Topographien von Halbleitererzeugnissen vorzusehen und damit gleichzeitig - schon aus Gründen des Ansehens Österreichs als moderner Industriestaat - die Voraussetzung für die bilaterale oder multilaterale Erwirkung der Gegenseitigkeit zu schaffen.

In legislativer Hinsicht standen hierfür zwei Wege zur Wahl, und zwar entweder der Einbau des Halbleiterschutzes in das Patentgesetz 1970 selbst oder die Regelung in einem eigenen Gesetz.

Der zweiten Alternative wurde der Vorzug gegeben, weil doch einige Besonderheiten im Verhältnis zum bestehendem Patentgesetz vorliegen und eine Einarbeitung des Halbleiterschutzes das Patentgesetz unübersichtlich gemacht hätte. Allerdings wurden in großem Umfang Bestimmungen des Patentgesetzes rezipiert.

Der Entwurf nimmt auf die einschlägige EG-Richtlinie (Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen) Bedacht, so daß sichergestellt erscheint, daß der durch den Entwurf gewährte Schutz auf einem Niveau steht, der erwarten läßt, daß materielle Gegenseitigkeit mit allen in Frage kommenden Staaten bestehen wird.

C

Besonderer Teil

Zu § 1: § 1 sieht von einer ins Detail gehenden Definition der dem Schutz zugänglichen Topographien bewußt ab, um im Falle einer nicht vorhersehbaren technischen Entwicklung nicht ungewollt schutzwürdige Topographien auszuschließen.

Unter Topographien von Halbleitererzeugnissen sind jedenfalls ganz allgemein dreidimensional strukturierte Muster zur Verwirklichung integrierter Schaltungen zu verstehen.

Auch Zwischenprodukte sollen dem Schutz grundsätzlich zugänglich sein, soweit sie selbständig verwertbar sind.

Abs.2 stellt klar, daß nur die konkrete Topographie Schutz genießt und daher insbesondere die zugrundeliegende "Idee" oder die im Halbleitererzeugnis gespeicherte Information von diesem Schutz nicht mitumfaßt ist.

Zu § 2: § 2 verlangt von einer schutzfähigen Topographie keine Neuheit im patentrechtlichen Sinne, wohl aber "Eigenart", d.h. eine gewisse Kreativität, - ausgedrückt durch die Worte "nicht alltäglich" - und schließt Topographien, die durch bloßes Kopieren einer anderen Topographie entstanden sind, vom Schutz aus.

Gemäß Abs. 2 sind auch Topographien schützbar, deren einzelne Elemente zwar für sich allein bekannt sind, die aber durch die Eigenart der Kombination der einzelnen Elemente Schutzfähigkeit erlangen.

Zu § 3: Abs. 1 normiert analog zum Patentrecht das Urheberprinzip.

Abs. 2 enthält die dispositive Regelung, daß die Topographie, wenn sie im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder etwa im Rahmen eines Werkvertrages geschaffen wurde, im Zweifel dem Dienstgeber oder dem Auftraggeber zusteht. Der Anspruch entsteht in diesen Fällen originär beim Dienstgeber bzw. dem Auftraggeber.

Abs. 3 gewährt demjenigen, der ein ausschließliches Recht an der Topographie hat und diese erstmals in Österreich nicht nur vertraulich geschäftlich verwertet, subsidiär - also nur dann, wenn die primären Ansprüche des Abs. 1 oder Abs. 2 nicht vorhanden sind - einen Anspruch auf Halbleiterschutz.

Unter "geschäftliche Verwertung" ist nur eine rechtsgeschäftliche Verfügung zu verstehen; die vertrauliche betriebliche Anwendung ist daher nicht erfaßt.

Abs.4 stellt klar, daß über den Anspruch auf Erteilung des Halbleiterschutzrechtes rechtsgeschäftlich verfügt werden kann.

Zu § 4: Diese Bestimmung setzt eine absolute zeitliche Grenze, innerhalb der der Schöpfer der Topographie diese entweder nicht nur vertraulich geschäftlich zu verwerten oder zum Schutz beim Patentamt anzumelden hat, anderenfalls er seine Rechte nach diesem Bundesgesetz verliert.

Durch die Bestimmung des Abs.1 wird der Berechtigte bei sonstigem Verlust des Anspruches gezwungen, innerhalb von 15 Jahren nach Fertigstellung der Topographie oder gegebenenfalls eines selbständig verwertbaren Teils der Topographie die 10-jährige Schutzdauer in Lauf zu setzen. Da lediglich alltägliche Topographien vom Schutz ausgeschlossen sind und die zu schützende Topographie keine Neuheit im Sinne des Patentrechtes aufweisen muß, ist es dem Berechtigten zumutbar, eine absolute Grenze von 15 Jahren für die Möglichkeit der Entstehung des Schutzes aufzustellen.

Abs.2 steht im engen Zusammenhang mit der Bestimmung des § 8 Abs.1 über den Beginn des Schutzes. Anders als im Patentrecht entsteht nämlich der Schutz nicht mit der Erteilung, sondern auch durch Aufnahme der geschäftlichen Verwertung, sofern diese nicht nur vertraulich erfolgt. Allerdings muß ab diesem Zeitpunkt innerhalb von 2 Jahren die Topographie angemeldet werden, sonst geht der Anspruch auf Erteilung des Halbleiterschutzrechtes verloren.

Zu § 5: § 5 ist insoweit Kernstück des Entwurfes, als er die Basis für die Gegenseitigkeit bildet. Er ist notwendig, weil eine Topographie weder als Erfindung qualifiziert werden kann, für die aufgrund der Pariser Verbandsübereinkunft Schutz in einem anderen Vertragsstaat beansprucht werden könnte, noch als Werk im Sinne des Urheberrechtes, für das nach der Berner Union Gegenseitigkeit in einem Vertragsstaat garantiert wird. Übereinstimmend mit anderen Vorschriften im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes definiert § 5 Abs.1 unter Bedachtnahme auf die Pariser Verbandsübereinkunft den Kreis der Inländer im Sinne des Halbleiterschutzgesetzes.

Abs. 2 bestimmt, daß Ausländer im Falle materieller Gegenseitigkeit Schutz in Österreich erwerben können.

Diese Gegenseitigkeit kann durch bilaterale oder multilaterale Vereinbarung eingeräumt oder durch Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Bundesgesetzblatt festgestellt werden.

Zu § 6: Das Halbleiterschutzgesetz vermittelt dem Inhaber ein gewerbliches Schutzrecht, d.h. ein beschränktes Ausschließungsrecht, dessen Grenzen durch Abs.1 abgesteckt sind. Dieses Ausschließungsrecht betrifft, wenn das Halbleitererzeugnis in eine Ware eingebaut ist, die ganze Ware. Die Schutzrechtswirkung erstreckt sich nur auf das unbefugte Nachbilden der Topographie und auf deren Verwertung. Der Erwerb, der Besitz, der Gebrauch und auch die berechtigte Nutzung der geschützten Topographie wird vom Schutzrecht nicht erfaßt.

Abs.2 nimmt bestimmte Handlungen von der Wirkung des Schutzes der Topographie aus. Er bestimmt insbesondere auch, daß die Analyse einer fremden Topographie zulässig ist, und daß auch der darauf basierende Nachbau der Topographie, sofern er Eigenart aufweist (sogenanntes reverse engineering) gestattet ist.

Abs.3 ist dem Patentrecht nachgebildet und soll sicherstellen, daß der Halbleiterschutz nicht zu einer Behinderung des grenzüberschreitenden Verkehres führen kann.

Zu § 7: Wer Halbleitererzeugnisse einkauft, ohne zu wissen oder wissen zu müssen, daß er damit ein Halbleiterschutzrecht verletzt, darf den Lagerbestand noch verwerten. Insoweit ist die Wirkung des Halbleiterschutzrechtes gegenüber dem

Patentrecht weniger streng. Allerdings muß derjenige, der das Halbleiterschutzrecht objektiv verletzt, dem Schutzrechtsinhaber ein nach den Umständen angemessenes Entgelt bezahlen. Um dieses berechnen zu können, wird dem Schutzrechtsinhaber Anspruch auf Rechnungslegung nach den Bestimmungen des Patentgesetzes 1970 gewährt. Diese Regelung bezieht sich nur auf das Lager; nachgekauft darf nicht werden.

Im übrigen gilt auch für das Halbleiterschutzrecht selbstverständlich die gesicherte Lehre von der Erschöpfung gewerblicher Schutzrechte. Gelangt also ein Halbleitererzeugnis, das eine geschützte Topographie enthält, mit Wissen und Willen des Schutzrechtsinhabers in den geschäftlichen Verkehr, ist das Ausschließungsrecht hinsichtlich dieses konkreten Halbleitererzeugnisses erschöpft und kann nicht mehr geltend gemacht werden.

Zu § 8: Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, besteht eine Besonderheit des Halbleiterschutzes darin, daß der Schutzbeginn an zwei verschiedene Sachverhalte anknüpft, und zwar entweder an den Tag der Anmeldung oder aber an die erstmalige nicht nur vertrauliche Verwertung der Topographie. In zweitgenannten Fall muß allerdings bei sonstigem Verlust des Anspruches die Anmeldung innerhalb von 2 Jahren erfolgen.

In Abs.2 wird die höchstmögliche Schutzdauer mit 10 Jahren festgelegt; dieser Zeitraum entspricht dem internationalen Durchschnitt und ist ein ausgewogener Ausgleich zwischen den Interessen des Schutzrechtsinhabers und den Interessen der Öffentlichkeit.

Zu § 9: Das Erfordernis der schriftlichen Anmeldung entspricht der einschlägigen Bestimmung des Patentgesetzes 1970. Gleiches gilt für das Erfordernis, jede einzelne Topographie gesondert anzumelden.

In Abs.2 sind die Anmeldungserfordernisse taxativ aufgezählt. Die Z. 2 trifft einen Kompromiß zwischen den widerstreitenden Interessen des Schutzrechtwerbers, der verhindern will, daß seine Schutzrechtshinterlegung geradezu zum Kopieren einlädt und den Interessen der Öffentlichkeit, die ein legitimes Interesse an der Kenntnis von sie behindernden Schutzrechten hat.

Abs. 3 legt die Gebühr des Antrages mit S 5.000,-- fest, wobei zu bemerken ist, daß diese Gebühr auch gleichzeitig die Schutzgebühr für 10 Jahre des Schutzes ist und daher keineswegs als überhöht angesehen werden kann.

Aus Gründen einer größeren Flexibilität ermächtigt Abs.4 den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Verordnungswege nähere Erfordernisse der Anmeldung festzulegen.

Zu § 10: Gemäß § 10 ist das Halbleiterschutzrecht ein nur teilweise, nämlich in formaler Hinsicht, geprüftes Recht. Dies ist unvermeidlich, weil die Prüfung, ob die Erfordernisse einer schutzfähigen Anmeldung vorliegen, insbesondere jene des § 2, mit vertretbarem Aufwand nicht durchführbar wäre.

Zu § 11: Die erteilten Halbleiterschutzrechte sind in ein dem Patentregister nachgebildetes, vom Patentamt geführtes öffentliches Buch (Halbleiterschutzregister), einzutragen.

In Abs.3 war es wieder unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten des Halbleiterschutzes erforderlich, die der Öffentlichkeit zugänglichen Unterlagen von solchen, die geheimzuhalten sind, abzugrenzen. Über den Umfang der Geheimhaltung bestimmt letztlich der Schutzrechtsinhaber.

Insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit, auch das Halbleitererzeugnis selbst vorzulegen, sind Bestimmungen zu treffen, nach welchen Fristen die vorgelegten Halbleiter zurückzustellen oder zu vernichten sind. Die in den Abs.5 und 6 bestimmten Fristen sind so gewählt, daß nicht zu besorgen ist, daß das Halbleitererzeugnis bzw. die Unterlagen amtlich benötigt werden.

Zu § 12: Analog zum Patentrecht sind auch die Eintragungen in das Halbleiterschutzregister zum Zwecke der Information der Öffentlichkeit im Patentblatt zu publizieren.

Zu § 13: Diese Bestimmung ist dem Patentgesetz 1970 nachgebildet.

Abs.3 normiert die grundsätzliche Zulässigkeit der Einräumung von Lizenzen und die Möglichkeit ihrer Verdinglichung durch Eintragung in das Halbleiterschutzregister.

Zu § 14: Aus den dort taxativ aufgezählten Gründen kann ein Halbleiterschutzrecht im Wege eines Popularantrages für nichtig erklärt werden.

Wie auch im Patentrecht wirken die Entscheidungen ex tunc und vernichten das Schutzrecht von Anfang an.

In Abs. 3 war aus dogmatischen Gründen eine Sonderregelung für den Fall vorzusehen, daß ein Schutzrecht, das erst nachträglich anfechtbar geworden ist, nicht auch für einen Zeitraum für nichtig erklärt wird, in dem es unanfechtbar rechtsbeständig war. Dies kann im Verletzungsverfahren von durchaus praktischer Bedeutung (Schadenersatz) sein.

Zu § 15: Wird das Halbleiterschutzrecht von jemandem angemeldet, der nach § 3 hiezu nicht berechtigt war, kann der Berechtigte die Aberkennung des Halbleiterschutzrechtes beantragen. Im Falle seines Obsiegens hat er die Möglichkeit, das Halbleiterschutzrecht auf sich übertragen zu lassen.

Zu § 16: Diese Bestimmung übernimmt die in der Praxis bewährte Bestimmung des Patentrechtes.

Zu § 17: Hier wird die Zuständigkeit zur Vollziehung des Halbleiterschutzgesetzes, soweit es sich nicht um Verletzungsverfahren oder um Verfahren im Zusammenhang mit der Auskunftspflicht (§ 21) handelt, dem Patentamt zugewiesen.

Im Hinblick darauf, daß Nichtigkeitsverfahren sowohl weitgehend fachtechnische als auch weitgehend juristische Fragen betreffen können, ist in Abs.3 eine gemischte Besetzung der Senate der Nichtigkeitsabteilung vorgesehen, wobei je nach Art des Problemes zwei fachtechnische oder zwei rechtskundige Mitglieder des Patentamtes tätig werden können.

Festzuhalten ist, daß im Hinblick auf die Besonderheit der Materie in vielen Fällen Sachverständige beizuziehen sein werden.

Abs.4 rezipiert die organisationsrechtlichen Bestimmungen des Patentgesetzes über die Abteilungen des Patentamtes und über den Obersten Patent- und Markensenat.

Zu § 18: Hier werden die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Patentgesetzes rezipiert.

Zu § 19: Dieser regelt die Akteneinsicht unter besonderer Bedachtnahme auf das legitime Interesse des Schutzrechtsinhabers auf Geheimhaltung (vgl. auch Erläuterungen zu § 11 Abs 3).

Wenn sich allerdings der Schutzrechtsinhaber auf sein Schutzrecht berufen hat, also etwa jemanden verwarnt hat, ist diesem die Akteneinsicht zu gewähren, weil der Verwarnte in die Lage versetzt werden muß, sich darüber zu informieren, ob die Verwarnung berechtigt ist.

Zu § 20: Dieser rezipiert die einschlägigen Bestimmungen des Patentgesetzes, und damit auch den Anwaltszwang für Wohnsitzausländer.

Die Vertretungsbefugnis der Patentanwälte in Angelegenheiten des Halbleiterschutzes ergibt sich aus § 77 des Patentgesetzes 1970 sowie daraus, daß das Patentamt zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit es die Erteilung und Anfechtung des Schutzrechtes betrifft, berufen ist.

Zu § 21: Die dem Patentgesetz 1970 nachgebildete Auskunftspflicht dient der Information der Öffentlichkeit und der Rechtssicherheit.

Zu §§ 22 bis 24: Hier wird in einer völlig dem Patentgesetz 1970 nachgebildeten Weise das zivil- und strafrechtliche Verletzungsverfahren geregelt.

Zu § 25: Diese Bestimmung übernimmt die Vorfragenregelung des Patentgesetzes mit der Maßgabe, daß das Verfahren in den Fällen der Nichtigkeitsgründe des § 14 Abs. 1 Z. 1 und Z. 3 nicht zu unterbrechen ist, weil diese Nichtigkeitsgründe keinen spezifisch technischen Aspekt aufweisen und daher vom Gericht selbst beurteilt werden können.

Zu § 26: Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Die Bestimmung einer etwa zweimonatigen Legisvakanz stellt einen Kompromiß zwischen dem Bemühen eines möglichst schnellen Inkrafttretens und dem Erfordernis, organisatorische Maßnahmen zu treffen, dar.

Zu § 27: Dieser enthält die Vollzugsklausel.

zu JMZ 8.503/8-I 4/87 . /C

Ergänzung zum Entwurf eines Halbleiterschutzgesetzes

"Verhältnis zum Urheberrechtsgesetz

§ 25a. Die geschäftliche Verwertung von Topographien ist ohne Rücksicht auf Urheberrechte an Werken der Literatur nach § 2 Z. 3 des Urheberrechtsgesetzes und auf verwandte Schutzrechte für Lichtbilder nach § 73 des Urheberrechtsgesetzes zulässig."

Erläuterungen

Nach derzeit geltendem Recht wird die Meinung vertreten, daß Micro-Chips unter bestimmten Voraussetzungen nach verschiedenen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes Schutz genießen können (Auer, Der Schutz von Micro-Chips nach inländischem Recht, EDV und Recht 1987 H 2, 20):

1. als Vervielfältigungsstücke eines im Schaltkreis des Micro-Chips festgelegten Computerprogramms, wenn dieses als Werk der Literatur urheberrechtlichen Schutz genießt;

2. als Vervielfältigungsstücke der dem Micro-Chip zugrundeliegenden graphischen Darstellung, wenn diese ein Werk der Literatur nach § 2 Z. 3 UrhG ist (also ein Werk

7984C

- 2 -

wissenschaftlicher oder erklärender Art, das in einer bildlichen Darstellung in der Fläche oder im Raum besteht, sofern es nicht zu den Werken der bildenden Künste zählt);

3. als Vervielfältigungsstücke eines Lichtbildes iS des § 73 UrhG, wenn bei der Herstellung des Micro-Chips ein fotografisches oder ein der Fotografie ähnliches Verfahren iS der angeführten Gesetzesstelle angewendet wird.

In den beiden zuletzt genannten Fällen knüpft der Schutz - ebenso wie der vom vorliegenden Entwurf als angemessen angesehene Sonderschutz - unmittelbar an die äußere Form des Halbleitererzeugnisses, also an die Topographie iS des § 1 Abs. 1 an. Es wäre unbefriedigend, wenn neben dem Sonderschutz nach dem vorliegenden Entwurf, der das Entstehen des Schutzrechts von einer Registrierung abhängig macht und dem Umfang des Schutzrechtes besondere sachliche und zeitliche Grenzen setzt, weiterhin der Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz in Anspruch genommen werden könnte; dieser Schutz entsteht formlos, gewährt wesentlich längere Schutzfristen als der Halbleiterschutz, kennt keine Bestimmungen für Arbeitnehmer und unterliegt Regelungen, die für den gegenständlichen Schutzgegenstand nur wenig passend sind, wie etwa zum Schutz des Persönlichkeitsrechts.

Obwohl die Rechtslage mangels gerichtlicher Entscheidungen zur Frage des Schutzes von Micro-Chips nach
7984C

- 3 -

dem Urheberrechtsgesetz nicht sicher ist, hält es der Entwurf doch für zweckmäßig, die Möglichkeit eines solchen zweigleisigen Rechtsschutzes im § 25a von vorherein auszuschließen.

Dieser Ausschluß bezieht sich auf Topographien schlechthin und beschränkt sich nicht auf solche, die dem Halbleiterschutz zugänglich sind. Denn es wäre nicht gerechtfertigt, daß für Topographien, die Eigenart aufweisen, der urheberrechtliche Schutz ausgeschlossen ist, für solche hingegen, denen die Eigenart abgeht, der gegenüber dem Halbleiterschutz weitere urheberrechtliche Schutz in Anspruch genommen werden könnte. In diesen Fällen wird zwar auch der Schutz nach § 2 Z. 3 UrhG kaum in Frage kommen; für den Lichtbildschutz jedenfalls ist der Mangel der Eigenart kein Hindernis, da dieser keinerlei eigentümliche Gestaltung verlangt.

Andererseits bezieht sich der Ausschluß des Schutzes nach dem Urheberrechtsgesetz nur auf die geschäftliche Verwertung der Topographie iS des Entwurfs. Das heißt, daß der Schutz anderer Verwertungsarten nach dem Urheberrechtsgesetz - gewissermaßen der "klassischen" Verwertungen - aufrecht bleibt: dies gilt etwa für die Veröffentlichung der Abbildung einer Topographie, die Werkcharakter nach § 2 Z. 3 UrhG hat, in einem Handbuch oder für Fotografien der Schicht eines Halbleitererzeugnisses, die zu Demonstrations- oder Dekorationszwecken an die Wand gehängt werden.

7984C

- 4 -

Grundlegend anders ist das Verhältnis zwischen Halbleiterschutz und urheberrechtlichem Schutz von Computerprogrammen. Der vorliegende Entwurf schützt, wie in § 1 Abs. 2 ausdrücklich klargestellt wird, nur die äußere Form, nicht aber den Inhalt, etwa ein im Halbleitererzeugnis verkörpertes Programm. Der urheberrechtliche Schutz eines Computerprogrammes hingegen bezieht sich nicht auf die äußere Form (is der Topographie), in der das Programm in einem Halbleiter verkörpert wird. Es handelt sich daher nicht um einen zweigleisigen Schutz desselben Schutzgegenstandes, sondern um einen mehrstufigen Schutz, wie er im Urheberrecht gang und gäbe ist. Hiezu soll auf folgendes Beispiel verwiesen werden: wenn ein bildender Künstler ein Gedicht, also ein Werk der Literatur, bei der Schaffung eines Bildes benutzt, indem er dem Text durch die besondere Anordnung der Schriftzeichen und die Art der Farbgebung eine besondere bildliche Gestalt gibt, so bestehen das Urheberrecht am Gedicht als Werk der Literatur und am Bild als Werk der bildenden Künste nebeneinander (vgl. das Bild von Paul Klee "Einst dem Grau der Nacht enttaucht").

Wer ein urheberrechtlich geschütztes Computerprogramm in einem Halbleitererzeugnis festlegen will, der benötigt daher nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes die Zustimmung des am Programm Berechtigten. Andererseits berechtigt das Urheberrecht am Programm allein noch nicht

7984C

- 5 -

zur geschäftlichen Verwertung einer Topographie in der das Programm verkörpert ist, sofern diese Topographie Halbleiterschutz genießt.

7984C

